

Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

Änderung vom 5. Dezember 2008

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 17. Januar 1961¹ über die Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 14^{bis} Beschaffung von Hilfsmitteln

¹ Die Versicherung kann Hilfsmittel durch Ausschreibungen beschaffen. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1994² über das öffentliche Beschaffungswesen sind dabei, soweit möglich, zu berücksichtigen.

² Die Versicherung kann mit mehreren Hilfsmittelherstellern Verträge abschliessen.

³ Die Beschaffung kann über eine Logistikzentrale erfolgen.

Art. 14^{ter} Einschränkung der Austauschbefugnis

Das Departement kann durch Verordnung bestimmen, für welche Hilfsmittel die Austauschbefugnis nicht gilt, sofern dies durch überwiegende Interessen gerechtfertigt ist.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

5. Dezember 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 831.201
² SR 172.056.1

